

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„FGL 014 Neubau Molchstation“, Az. 27.1-1-98

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 20. März 2024

Die PLE Pipeline Engineering GmbH (PLE) plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) in der Stadt Forst (Lausitz) OT Bohrau, Landkreis Spree-Neiße, den Neubau einer Molchstation an der bestehenden Gashochdruckleitung FGL 014, einer Leitung im Sinne von § 43 Absatz 1 Nummer 5 EnWG.

Mit der neuen Molchstation sollen zukünftig Reinigungs- und Inspektionsmolche zur technischen Überprüfung des Zustandes der Gashochdruckleitung ein- und ausgefahren werden.

Geplanter Baubeginn nach derzeitigem Kenntnisstand ist Ende September 2024.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist die Änderung einer Gashochdruckleitung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg